

Hausordnung

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages, sie ist von allen Mietern einzuhalten. Änderungen oder Ergänzungen werden mit Bekanntmachung gegenüber den Mietern wirksamer Bestandteil des Mietvertrages.

Die vertrauensvolle Hausgemeinschaft im Sinne des Mietvertrages zwischen Mietern untereinander sowie auch zwischen Mieter und Vermieter setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksichten geübt und das den Mietern im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird.

- 1. Fühlt sich der Mieter durch das Verhalten eines anderen Mieters gestört oder belästigt, hat er sich zunächst selbst mit dem störenden Mieter unmittelbar auseinander zu setzen.**
2. Alle mit starkem Geräusch verbundenen Tätigkeiten im Hause sind mit Rücksicht auf die Mitbewohner zu unterlassen. Hierunter fallen z. B. lautes Musizieren, einschließlich Rundfunk- und Fernsehempfang. Es gelten hier die nach der jeweiligen Ortssatzung üblichen Ruhezeiten. Diese sind in der Regel von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 8.00 Uhr.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen, Krafträdern, PKWs, Wohnwagen o.ä. auf dem Grundstück des Vermieters ist nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung gestattet.
4. Der Mieter ist zur polizeilichen An- und Abmeldung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet; das Gleiche gilt für die Anmeldung bei den Versorgungsbetrieben. Für evtl. Kosten, die dem Vermieter hierbei entstehen, haftet der Mieter als Verursacher. Eine Abmeldung vor Ende des Mietverhältnisses ist unzulässig.
5. Der Mieter verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen und Unrat in die aufgestellten bzw. zur Verfügung gestellten Müllgefäße (Mülltrennung). Müll ist zum Schutz der Umwelt möglichst zu vermeiden. Recyclingmöglichkeiten sind zu nutzen. Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr und die Bestimmungen der Sondermüllbeseitigung sind zu beachten. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zuwegungen oder dem Standplatz der Müllgefäße ausgeschüttet wird. Daneben gefallener Müll ist unverzüglich aufzusammeln und entsprechend zu entsorgen. Sperrmüll darf nicht über Restmüllbehälter entsorgt werden!
6. Ausgüsse, WC-Becken, Waschbecken, Badewannen sowie Kacheln sind schonend zu behandeln. Keinesfalls dürfen diese mit scharfen oder ätzenden Reinigungsmitteln behandelt werden. In den Toiletten und/oder Ausgussbecken, Spülen, Waschbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Öle und Fette, Katzenstreu etc. nicht entsorgt werden. Für die durch unsachgemäßen Gebrauch der Abflüsse sowie Kanalverstopfungen entstehenden Schäden und Kosten haftet der Mieter.
7. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es nicht gestattet, in den Hauseingängen, Treppenhäusern, allgemeinen Keller- und Bodenräumen, -gängen, Gegenstände abzustellen oder anzubringen. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure müssen von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.
8. Waschküche und Trockenraum sind ebenso, wie ggf. vorhandene Einrichtungen hierin, nach den getroffenen Regelungen zu benutzen und nach Gebrauch zu reinigen, hier insbesondere Flusensiebe von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, Waschmittelbehälter etc.. Das Trocknen von Wäsche auf Balkonen - über Brüstungshöhe -, in Fenstern sowie in Wohnräumen ist nicht gestattet.
9. Das Spielen in Treppenhäusern, Aufzügen, Beeten und Grünanlagen ist nicht gestattet.
10. Das Grillen mit Holzkohle ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien, Terrassen oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen und auch wegen der drohenden Feuergefahr für das Gebäude grundsätzlich verboten.
11. Es ist wegen eintretender Verschmutzungen des Hauses und Belästigungen der Mitbewohner generell untersagt, Tiere zu füttern. Hierzu gehören insbesondere Tauben, Möwen, Igel, Mäuse, Ratten etc..
12. Gegenstände im Keller sind so zu lagern, dass sie nicht durch Wassereinträge beschädigt werden können. Grundsätzlich sollen weder im Keller noch auf dem Boden wertvolle Gegenstände abgestellt werden. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Diebstahl oder Beschädigungen am Eigentum des Mieters in den außerhalb der Wohnung liegenden Abstellräumen. Evtl. vorhandene Schutzgitter vor Kellerfenstern sind immer geschlossen zu halten.
13. Leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in Treppenhäusern, Hauseingängen, Kellern, Kellerfluren, Waschküchen, Trockenräumen, Fahrradräumen und sonstigen gemeinschaftlichen Flächen gelagert werden.
14. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten, im Übrigen soll nur kurzfristig gelüftet werden. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen und zu verriegeln.